

# **Satzung für die Herstellung von Stellplätzen in der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee (Stellplatzsatzung)**

**Vom 09.08.2013**

Die Gemeinde Gstadt a. Chiemsee erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung von 14.08.2007 in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee. Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne, die von dieser Satzung abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

## **§ 2 Anzahl der Stellplätze**

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze im Sinn des Art. 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 BayBO beträgt je Wohneinheit zwei Stellplätze.
- (2) Im Übrigen bemisst sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für Anlagen mit wiederkehrendem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für LKW nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung eigens zu ermitteln.
- (6) Bei zeitlich getrennter Nutzung ist eine gegenseitige Anrechnung möglich (Wechselnutzung).

## **§ 3 Nachweis**

- (1) Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Ausnahmsweise können Stellplätze auf geeigneten Grundstücken in der Nähe hergestellt werden, wenn ihre Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.
- (2) Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder einem anderen Grundstück im Sinne des Abs. 1 insbesondere dann nicht errichtet werden, wenn:
  - a) das Grundstück zur Anlegung von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist oder
  - b) wenn ein überwiegend öffentliches Interesse gegen die Errichtung besteht.

- (3) Die Stellplatzverpflichtung wird auch erfüllt durch die Beteiligung an einer privaten Gemeinschaftsanlage auf dem Baugrundstück oder in der Nähe (z. B. Gemeinschaftstiefgaragen). Dabei sind die erforderlichen Stellplätze der jeweiligen Nutzung dauerhaft zuzuordnen.
- (4) Da die Gemeinde keine Stellplätze zur Verfügung stellen kann, scheidet eine Ablöse von Stellplätzen aus.

#### **§ 4 Gestaltung der Stellplätze**

Stellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Die Flächen sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen) anzulegen. Stellplätze dürfen nicht über öffentliche Verkehrsflächen entwässert werden.

Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Pkws mindestens 5 m, einzuhalten. Er ist in jedem Fall so lange herzustellen, dass bei der Nutzung der Stellfläche mit dem dafür vorgesehenen Fahrzeug keine Fahrzeugteile in den Straßenraum ragen.

Der Stauraum darf zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht durch Ketten oder andere Einfriedungen abgegrenzt werden.

#### **§ 5 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden. Über Abweichungen bei verfahrensfreien Bauvorhaben entscheidet die Gemeinde selbst (Art. 63 Abs. 3 BayBO).

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 500.000 EUR kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer Stellplätze entgegen den Maßgaben dieser Satzung nicht oder nicht ordnungsgemäß errichtet.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Breitbrunn a. Chiemsee, den 09.08.2013



Hainz  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Gstadt am Chiemsee



## **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 12.08.2013 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in der Gemeinde hingewiesen.  
Die Anschläge wurden am 13.08.2013 angeheftet und am 16.09.2013 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, 17.09.2013



Hainz  
1. Bürgermeister

